



— DER LANDRAT —

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Kreistagsfraktion der CDU

- nachrichtlich an die weiteren Fraktionen und Gruppen des Kreistages -

Bearbeitende Dienststelle
Amt für Schule und Kultur (301)

Diensträume Hildesheim

Kaiserstraße 15

Ansprechpartner/in Raum

Herr Waldeck B 019

Kontakt

Telefon: 05121 309-5141

Fax: 05121 309 95-5141

Hans-Heinrich.Waldeck@LandkreisHildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
09.09.2025

Mein Zeichen/Mein Schreiben

Datum
27.11.2025

Anfrage nach § 56 NKomVG

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.09.2025 stellten Sie folgende Anfrage:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen, weil Sie unsere Anfrage vom 24.08.2025 am 02.09.2025 nur ungenügend beantwortet haben, obwohl Ihnen zumindest seit Ihrer Vorlage Nr. 964/XIX vom 19.08.2025 umfangreiche Informationen zu den Kosten der Schülerbeförderung in der Stadt Hildesheim vorlagen und zugänglich waren.

1. *Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim bestimmt in § 2 Mindestentfernung: "Die Mindestentfernung zwischen Wohnung (Haustür des Wohngebäudes) und Schule (nächstgelegener Eingang des Schulgebäudes, in dem die Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig stattfinden), ab der die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht nach § 1 besteht, beträgt 2.000 m."*
- 1.1. *Seit wann besteht diese Regelung und seit wann hat die Stadt Hildesheim für welche Schulklassen die Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern übernommen, deren Schulweg im Sinne der o. a. Satzung weniger als 2.000 m betrug, und diese Kosten auf Anforderung vom Landkreis in welchem Umfang erstattet bekommen?*

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen

Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADEF1HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

- 1.2. Welche Mehrkosten (in etwa) für die Schülerbeförderung im Vergleich zum Schuljahr 2024/2025 würden sich für den Landkreis Hildesheim im Schuljahr 2025/2026 in welchen Gemeinden ergeben, wenn § 2 der o. a. Satzung gestrichen wird?
2. Für wie viele Schülerinnen und Schüler würde sich im Schuljahr 2025/2026 in welchen Gemeinden einen Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung ergeben, wenn § 2 der o. a. Satzung vor Beginn des Schuljahres gestrichen worden wäre? Welche Kosten würde dies in welchen Gemeinden für den Landkreis verursachen?
- 2.1 Für wie viele Schülerinnen und Schüler welcher Klassen hat die Stadt Hildesheim im Schuljahr 2024/2025 die Schülerbeförderung übernommen
- a) deren Schulweg unter 2 km lag
 - b) die einen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten
 - c) die keinen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten?
- 2.2 Welche Kosten hat dies im Schuljahr 2024/2025 insgesamt und für wie viele Schülerinnen und Schüler welcher Klasse verursacht
- a) deren Schulweg unter 2 km lag
 - b) die einen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten
 - c) die keinen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten?
3. Welche Mehrkosten (in etwa) werden sich ergeben, wenn der Landkreis im Schuljahr 2025/2026 für die Schülerinnen und Schüler in welchen Landkreisgemeinden außer der Stadt Hildesheim, die aufgrund § 2 der o. a. Satzung keinen Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung haben, die Schülerbeförderungskosten so übernimmt, wie dies bisher die Stadt Hildesheim getan hat?
4. Wann und in welcher Form hat die Stadt Hildesheim gegenüber dem Landkreis Hildesheim darauf hingewiesen, dass sie auch für die Schülerinnen und Schüler die Kosten für die Schülerbeförderung übernommen und dem Landkreis in Rechnung gestellt hat, die nach § 2 der o. a. Satzung keinen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten?
- 4.1 Der Finanzvertrag des Landkreises mit der Stadt Hildesheim bestimmt in u. a.:
- "Stadt und Landkreis vereinbaren eine monatliche gesonderte Abschlagszahlung, die alle Aufgabenbereiche einschließlich der Erstattungen nach Nr. 1 Ziffer 2 Absatz 2 umfasst. Die Abschläge werden anhand der Haushaltsansätze für das jeweilige Jahr durch die Stadt ermittelt und dem Landkreis nachprüfbar mitgeteilt... Die Zahlungen in allen betroffenen Bereichen einschließlich der Kreisumlage werden je-weils gesondert berechnet und erhoben. Unterjährig ist ein Controlling auf Grundlage von Ist-Zahlungen herzustellen ... Es wird ein fester Ansprechpartner bei Stadt und Landkreis für alle Abrechnungsfragen benannt ... Soweit dieser Vertrag zu seiner Durchführung weiterer Vereinbarungen bedarf, insbesondere zu Verfahren der Kostenerstattungen, Controlling und interkommunaler Zusammenarbeit, verpflichten sich die Parteien zu der im Einzelfall gebotenen Mitwirkung... Die Stadt räumt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prüfrechte hinsichtlich der vorstehenden Regelungen und den diesen zugrunde liegenden Daten ein."
- 4.2 Wann sind welche der o. a. Vereinbarungen geschlossen worden? Welches Controlling hat wann durch welche Personen stattgefunden? Wer waren im Landkreis die Ansprechpartner für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten? Wann ist vom Landkreis einschl. Rechnungsprüfungsamt in welcher Form und anhand welcher Unterlagen geprüft und mit einem Prüfungsvermerk dokumentiert worden, dass die Höhe der von der Stadt geforderten Abschläge und geforderten Zahlungen nach Spitzabrechnung berechtigt waren? Wann und mit welchen Angaben zu den

Schülerinnen und Schülern (deren Anspruchsberechtigung, Anzahl, Jahrgang, Schulform, Länge des Schulweges) hat die Stadt Hildesheim die von ihr geforderten Zahlung gegenüber dem Landkreis nachvollziehbar begründet?

- 4.3 *Wie oft und um welchen Betrag waren die von der Stadt geforderten und vom Landkreis gezahlten Abschlagszahlungen höher als die nach Spitzabrechnung verlangten Erstattungsbeträge a) ohne und b) einschl. der von der Stadt freiwilligen übernommen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten?*
- 4.4 *Wie hoch ist der Schaden für den Landkreis Hildesheim, dass der Stadt Hildesheim die von ihr getragenen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern a) vor dem 01.07.2011 und b) nach dem 01.07.2011 erstattet worden sind, die nach § 2 der o. a. Satzung keinen Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung hatten?*
5. *Wer in der Kreisverwaltung hat davon gewusst, dass der Landkreis Hildesheim der Stadt Hildesheim die von ihr getragenen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern erstattet hat, die nach § 2 der o. a. Satzung keinen Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung hatten?*
6. *Welche Regelungen sind oder haben Sie getroffen, dass der Landkreis nur solche Zahlungen leistet, auf die ein Anspruch besteht?*
7. *Wann ist nach § 42 Abs. 3 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltspolans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) von wem geprüft worden, ob die von der Stadt Hildesheim vom Landkreis geforderten Zahlungen für die seit dem 01.07.2011 übernommene Schülerbeförderung dem Grunde und der Höhe nach berechtigt waren?*
8. *Welche Unterlagen gibt es, in denen die Zahlungen des Landkreises an die Stadt Hildesheim für die Schülerbeförderungen als dem Grunde und der Höhe nach berechtigt nachvollziehbar sind (§ 41 KomHKVO)?*
9. *Welche Dienstanweisungen nach § 41 Abs. 1 KomHKVO sind derzeit seit wann in Kraft und wo einsehbar?*
10. *Wer war in den vergangenen vier Jahren für die grundsätzlich Ihnen nach § 126 Abs. 5 NKomVG obliegenden Kassenaufsicht und die Kassenleitung nach § 126 Abs. 2 NKomVG zuständig?*
11. *In welchem Umfang ist die im Haushalt des Landkreises Hildesheim für die Schülerbeförderung ausgewiesene Kostensteigerung von ca. 10 Mio. € im Jahr 2010 auf ca. 13 Mio. € im Jahr 2012 (plus ca. 30 %) auf welche einzelnen seit dem 01.07.2011 erbrachten Leistungen a) der Stadt Hildesheim und b) welcher von der Stadt beauftragten Unternehmen zurückzuführen?*
12. *Aus welchen Gründen haben Sie von der Stadt Hildesheim bisher nicht gefordert, dem Landkreis die Kosten zu erstatten, die von der Stadt für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern entgegen dem Finanzvertrag und der o.a. Satzung freiwillig übernommen worden sind und der Stadt auf Anforderung vom Landkreis erstattet worden sind?*
13. *Wer haftet für den Schaden, den der Landkreis dadurch erlitten hat, dass er der Stadt Hildesheim die Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern erstattet hat, die keinen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten?*

14. In welcher Höhe und zu wie viel Prozent hat das Land in den einzelnen Jahren seit 2020 die im Landkreis Hildesheim anfallenden Kosten der Schülerbeförderung getragen?

15. In Ihrer Antwort vom 02.09.2025 behaupten Sie: "Die alleinige Zuständigkeit für die Anspruchsprüfung im Rahmen der Schülerbeförderung lag gemäß den Regelungen des Finanzvertrages im Zeitraum vom 01.07.2011 bis zum 31.07.2025 allein bei der Stadtverwaltung Hildesheim."

Auf welche Regelung des Vertrages stützen Sie diese Behauptung? Bei wem lag aufgrund welcher Regelung die Zuständigkeit für die "Anspruchsprüfung im Rahmen der Schülerbeförderung" vor dem 01.07.2011?

Begründung:

Die derzeitige Regelung (Satzung) der Schülerbeförderung ist unbefriedigend und bedarf der Überarbeitung. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass seit vielen Jahren die Kosten für eine Schülerbeförderung in der Stadt Hildesheim von aktuell ca. 277.000 € pro Jahr, auf die nach der Schülerbeförderungssatzung kein Anspruch besteht, von den anderen Gemeinden des Landkreises über die Kreisumlage mitfinanziert werden bzw. mitfinanziert worden sind.

Es ist zudem nicht sachgerecht, dass ein Kind von 6 Jahren auf seinem Schulweg von 1,9 Km (gemessen von der Haustür des Kindes bis zur Schuleingangstür) nach z. B. 200 m an einer Bushaltestelle den Schulbus nicht besteigen darf, in dem seine Mitschülerinnen und Mitschüler zu seiner Grundschule und sein Bruder mit 15 Jahren zur Gesamtschule gebracht wird, die z. B. 3 km entfernt ist.

Die Übernahme von Kosten der Schülerbeförderung, auf die gem. der o.a. Satzung kein Anspruch besteht, sind freiwillige Leistungen.

Und in den Haushaltssicherungskonzepten des Landkreises für die Haushaltspläne 2010, 2011, 2012, die der Stadt Hildesheim vorliegen, heißt es unter der Überschrift "Schülerbeförderung, Produkt 241-001" wie folgt:

"Hier darf keine Kostenausweitung stattfinden, sofern Bereiche betroffen sind, die über den gesetzlichen Mindeststandard der Aufgabenerfüllung hinaus gehen. Eine Projektförderung ist aber bei einer entsprechenden Gegenfinanzierung möglich."

Damit war für die Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises und der Stadt Hildesheim eindeutig vorgegeben, dass die Verwaltung des Landkreises ohne Beschluss des Kreistages nicht berechtigt ist, die Kosten für freiwilligen Leistungen der Schülerbeförderung zu übernehmen oder gegenüber dem Kreistag bei der Benennung der freiwilligen Leistungen zu verschweigen, in welcher Höhe solche Kosten zu Lasten des Landkreises übernommen worden sind.

Auf unsere Anfrage vom 24.08.2025 ("1. Wann hat der Landkreis Hildesheim der Stadt Hildesheim die Kosten für welche Schülerbeförderung nach § 1 i. V. m. § 2 der o. a. Satzung a) für die anspruchsbe-rechtigten und b) nicht anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler in welchen einzelnen Jahren und insgesamt in welcher Höhe erstattet?") haben Sie am 02.09.2025 ... u. a. geantwortet:

"Ein Prüfrecht der seitens der Stadt Hildesheim geforderten Abschlagszahlungen sowie der Spitzabrech-nung durch die jeweiligen Fachämter der Kreisverwaltung sieht der Finanzvertrag nicht vor."

Diese Aussage ist falsch oder zumindest irreführend und steht im Widerspruch zu Ihrer Pflicht, Anfra-ge vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Aus dem Finanzvertrag mit der Stadt Hildesheim

ergeben sich eindeutige Prüfungsrechte und § 42 Abs.3 KomHKVO, der auch für Sie und die gesamte Kreisverwaltung verbindlich ist, bestimmt:

"Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung werden zu ihrer sachlichen und rechnerischen Feststellung auf ihren Grund und ihre Höhe geprüft und festgestellt."

Nach dieser Regelung sind und waren Sie verpflichtet, alle Zahlungen zu prüfen: auch solche, die aufgrund von Verträgen zu leisten sind. Diese Überprüfungspflicht und die Vorschriften für die Kommunal-Kasse (§ 127 NKomVG) können nicht durch Verträge aufgehoben oder gemindert werden.

Nach diesen Vorschriften hätte der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Hildesheim den Zahlungsanspruch auch unter Berücksichtigung des Haushaltssicherungskonzepts des Landkreises zur Schülerbeförderung prüfen und vom Landkreis keine Erstattung der Kosten für freiwillige Leistungen verlangen dürfen, die die Stadt für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern freiwillig übernommen hat, die keinen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten.

Am 12.09.2024 hat die Kreistagsmehrheit von SPD-Grüne die von der CDU-Kreistagsfraktion geforderte Bezzuschussung des Primar- und Sekundarbereiches I sowie folgenden Beschlussvorschlag der CDU-Kreistagsfraktion abgelehnt:

"2. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen welche Auswirkungen es hätte, wenn die Mindestentfernung von 2 km aus der Schülerbeförderungssatzung gestrichen würde." Begründet wurde die Ablehnung von der SPD u. a. mit den Worten: "Durch die Aufhebung der Entfernungsgrenze, würde die Pflichtaufgabe erweitert, was Mehrausgaben von mehreren Millionen bedeutet."

Aus der Vorlage der Verwaltung Nr. 964/XIX vom 19.08.2025 ergibt sich, dass alle zur Beantwortung der Anfrage erforderlichen Daten vorliegen oder zugänglich sind.

Es gibt also keine Gründe, den Kreistagsabgeordneten die erfragten Daten nicht zur Verfügung zu stellen.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim bestimmt in § 2 Mindestentfernung: "Die Mindestentfernung zwischen Wohnung (Haustür des Wohngebäudes) und Schule (nächstgelegener Eingang des Schulgebäudes, in dem die Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig stattfinden), ab der die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht nach § 1 besteht, beträgt 2.000 m."

1.1. Seit wann besteht diese Regelung und seit wann hat die Stadt Hildesheim für welche Schulklassen die Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern übernommen, deren Schulweg im Sinne der o. a. Satzung weniger als 2.000 m betrug, und diese Kosten auf Anforderung vom Landkreis in welchem Umfang erstattet bekommen?

Bereits die "Richtlinien über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim" vom 21.02.1994 enthielten eine Regelung zur Mindestentfernung von 2.000 m. § 2 "Mindestentfernung" der am 01.08.1997 in Kraft getretenen "Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim" (Schülerbeförderungssatzung) entspricht im Wortlaut der heute gültigen Fassung.

Es ist nicht bekannt, seit wann die Stadt Hildesheim für welche Schulklassen die Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern (SuS) übernommen hat, deren Schulweg im Sinne der o. a. Satzung

weniger als 2.000 m betrug. Ebenso kann nur die Stadt Hildesheim darüber Auskunft geben, welche der daraus resultierenden Kosten auf Anforderung vom Landkreis erstattet bekommen hat.

1.2. Welche Mehrkosten (in etwa) für die Schülerbeförderung im Vergleich zum Schuljahr 2024/2025 würden sich für den Landkreis Hildesheim im Schuljahr 2025/2026 in welchen Gemeinden ergeben, wenn § 2 der o. a. Satzung gestrichen wird?

Gemeinde	SuS ohne Anspruch auf Schülerbeförderung	Mehrkosten pro Jahr
Stadt Alfeld (Leine)	811	604.088 Euro
Gemeinde Algermissen	174	129.607 Euro
Stadt Bad Salzdetfurth	339	252.510 Euro
Stadt Bockenem	360	268.152 Euro
Gemeinde Diekholzen	1	745 Euro
Stadt Elze	337	251.020 Euro
Gemeinde Freden (Leine)	107	79.701 Euro
Gemeinde Giesen	160	119.179 Euro
Gemeinde Harsum	397	295.712 Euro
Stadt Hildesheim	4.850	2.713.190 Euro
Gemeinde Holle	80	59.589 Euro
Gemeinde Lamspringe	171	127.372 Euro
Samtgemeinde Leinebergland	340	253.255 Euro
Gemeinde Nordstemmen	324	241.337 Euro
Stadt Sarstedt	1.154	859.577 Euro
Gemeinde Schellerten	197	146.739 Euro
Gemeinde Sibbesse	79	58.845 Euro
Gemeinde Söhlde	352	262.193 Euro
Gesamt	10.233	6.722.813 Euro

Bei der Ermittlung der Mehrkosten wurde mit einem gemittelten Wert der Kosten für das Deutschlandticket und das ROSA Schüler-Abo der Preisstufen PS HI bzw. PS 1 sowie für den Freistellungsverkehr gerechnet.

2. Für wie viele Schülerinnen und Schüler würde sich im Schuljahr 2025/2026 in welchen Gemeinden einen Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung ergeben, wenn § 2 der o. a. Satzung vor Beginn des Schuljahres gestrichen worden wäre? Welche Kosten würde dies in welchen Gemeinden für den Landkreis verursachen?

Gemeinde	SuS mit Berecht.	Kosten pro Jahr	SuS ohne Berecht.	Mehrk. pro Jahr	Gesamtkosten
Stadt Alfeld (Leine)	817	638.668 Euro	811	604.088 Euro	1.242.755 Euro
Gemeinde Algermissen	553	378.947 Euro	174	129.607 Euro	508.554 Euro
Stadt Bad Salzdetfurth	968	1.037.721 Euro	339	252.510 Euro	1.290.231 Euro
Stadt Bockenem	610	476.029 Euro	360	268.152 Euro	744.181 Euro
Gemeinde Diekholzen	363	281.208 Euro	1	745 Euro	281.952 Euro
Stadt Elze	607	385.553 Euro	337	251.020 Euro	636.574 Euro
Gemeinde Freden (Leine)	315	244.646 Euro	107	79.701 Euro	324.347 Euro
Gemeinde Giesen	692	615.898 Euro	160	119.179 Euro	735.077 Euro
Gemeinde Harsum	654	686.638 Euro	397	295.712 Euro	982.351 Euro
Stadt Hildesheim	4.864	2.721.022 Euro	4.850	2.713.190 Euro	5.434.212 Euro
Gemeinde Holle	582	395.009 Euro	80	59.589 Euro	454.598 Euro
Gemeinde Lamspringe	390	440.006 Euro	171	127.372 Euro	567.378 Euro
Samtgemeinde Leinebergland	979	636.281 Euro	340	253.255 Euro	889.536 Euro
Gemeinde Nordstemmen	874	395.009 Euro	324	241.337 Euro	636.346 Euro
Stadt Sarstedt	828	465.307 Euro	1.154	859.577 Euro	1.324.884 Euro
Gemeinde Schellerten	552	617.279 Euro	197	146.739 Euro	764.018 Euro
Gemeinde Sibbesse	477	478.789 Euro	79	58.845 Euro	537.634 Euro
Gemeinde Söhlde	447	461.431 Euro	352	262.193 Euro	723.625 Euro
Gesamt	15.572	11.355.442 Euro	10.233	6.722.813 Euro	18.078.254 Euro

- 2.1 Für wie viele Schülerinnen und Schüler welcher Klassen hat die Stadt Hildesheim im Schuljahr 2024/2025 die Schülerbeförderung übernommen

- a) deren Schulweg unter 2 km lag
- b) die einen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten
- c) die keinen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten?

Die Zahlen liegen dem Landkreis nicht vor. Hierüber kann nur die Stadt Hildesheim Auskunft geben.

- 2.2 Welche Kosten hat dies im Schuljahr 2024/2025 insgesamt und für wie viele Schülerinnen und Schüler welcher Klasse verursacht

- a) deren Schulweg unter 2 km lag
- b) die einen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten
- c) die keinen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten?

Die Zahlen liegen dem Landkreis nicht vor. Hierüber kann nur die Stadt Hildesheim Auskunft geben.

3. Welche Mehrkosten (in etwa) werden sich ergeben, wenn der Landkreis im Schuljahr 2025/2026 für die Schülerinnen und Schüler in welchen Landkreisgemeinden außer der Stadt Hildesheim, die

aufgrund § 2 der o. a. Satzung keinen Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung haben, die Schülerbeförderungskosten so übernimmt, wie dies bisher die Stadt Hildesheim getan hat?

Für insgesamt 53 SuS, davon 9 aus der Stadt Alfeld (Leine) sowie 42 aus der Stadt Sarstedt, die Gymnasien im Stadtgebiet Hildesheim bzw. die CJD Christophrusschule in Elze besuchen, ergeben sich im Schuljahr 2025/26 Mehrkosten in Höhe von 40.068 Euro.

4. *Wann und in welcher Form hat die Stadt Hildesheim gegenüber dem Landkreis Hildesheim darauf hingewiesen, dass sie auch für die Schülerinnen und Schüler die Kosten für die Schülerbeförderung übernommen und dem Landkreis in Rechnung gestellt hat, die nach § 2 der o. a. Satzung keinen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten?*

Die Stadt Hildesheim hat im Rahmen der seit Januar 2025 laufenden Übergabegespräche die ausgeübte Praxis nicht von sich aus thematisiert.

4.1 Der Finanzvertrag des Landkreises mit der Stadt Hildesheim bestimmt in u. a.:

"Stadt und Landkreis vereinbaren eine monatliche gesonderte Abschlagszahlung, die alle Aufgabenbereiche einschließlich der Erstattungen nach Nr. 1 Ziffer 2 Absatz 2 umfasst.

Die Abschläge werden anhand der Haushaltsansätze für das jeweilige Jahr durch die Stadt ermittelt und dem Landkreis nachprüfbar mitgeteilt...

Die Zahlungen in allen betroffenen Bereichen einschließlich der Kreisumlage werden jeweils gesondert berechnet und erhoben.

Unterjährig ist ein Controlling auf Grundlage von Ist-Zahlungen herzustellen ...

Es wird ein fester Ansprechpartner bei Stadt und Landkreis für alle Abrechnungsfragen benannt ... Soweit dieser Vertrag zu seiner Durchführung weiterer Vereinbarungen bedarf, insbesondere zu Verfahren der Kostenerstattungen, Controlling und interkommunaler Zusammenarbeit, verpflichten sich die Parteien zu der im Einzelfall gebotenen Mitwirkung...

Die Stadt räumt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prüfrechte hinsichtlich der vorstehenden Regelungen und den diesen zugrunde liegenden Daten ein."

- 4.2 *Wann sind welche der o. a. Vereinbarungen geschlossen worden? Welches Controlling hat wann durch welche Personen stattgefunden? Wer waren im Landkreis die Ansprechpartner für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten? Wann ist vom Landkreis einschl. Rechnungsprüfungsamt in welcher Form und anhand welcher Unterlagen geprüft und mit einem Prüfungsvermerk dokumentiert worden, dass die Höhe der von der Stadt geforderten Abschläge und geforderten Zahlungen nach Spitzabrechnung berechtigt waren? Wann und mit welchen Angaben zu den Schülerinnen und Schülern (deren Anspruchsberechtigung, Anzahl, Jahrgang, Schulform, Länge des Schulweges) hat die Stadt Hildesheim die von ihr geforderten Zahlung gegenüber dem Landkreis nachvollziehbar begründet?*

Der Finanzvertrag wurde am 17.07.2012 geschlossen und trat rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft. Die 1. Fortschreibung galt vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2015, die 2. Fortschreibung vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018, die 3. Fortschreibung vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2022 und die 4. Fortschreibung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024. Die 5. Fortschreibung gilt seit dem 01.01.2025.

Für die Umsetzung der im Finanzvertrag für den "Aufgabenbereich Weiterführende Schulen" getroffenen Regelungen wurden im Amt für Schule und Kultur Stellenanteile mit folgendem Inhalt verortet:

"Selbstständige Umsetzung des Finanzvertrages mit der Stadt Hildesheim

- Prüfung der geltend gemachten Erstattungen auf sachliche Richtigkeit und Angemessenheit
- Klärung strittiger Punkte auf operativer Ebene
- Abwicklung der Abschlagszahlungen und der Spitzabrechnungen"

Auf dieser Stelle erfolgte die Abrechnung der Schülerbeförderungs- und der Schulkosten (exklusive Investitionskosten). Berechnungsbasis der Abschlagszahlungen war gemäß den im Finanzvertrag getroffenen Regelungen die städtischen Haushaltssätze und für die abschließenden Spitzabrechnungen die städtischen Jahresabschlüsse.

Die Abwicklung der Zahlungen erfolgte auf dieser vertraglichen Basis stets konform den jeweils geltenden haushaltrechtlichen Vorschriften und wurden auch dementsprechend dokumentiert. Die Stadt Hildesheim hat dabei die von ihr geforderten Zahlungen gegenüber dem Landkreis gemäß den im Finanzvertrag getroffenen Regelungen stets nachvollziehbar begründet.

Eine detaillierte Prüfung der Anspruchsberechtigung der städtischen SuS sehen die Regelungen des Finanzvertrages für das Fachamt nicht vor. Lediglich dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises (RPA) hat die Stadt Hildesheim Prüfrechte hinsichtlich der im Finanzvertrag getroffenen Regelungen und den diesen zugrunde liegenden Daten eingeräumt. Eine Prüfung der Abrechnungen mit der Stadt Hildesheim bezüglich der Schülerbeförderung erfolgte seitens des RPA in den letzten Jahren nicht.

4.3 Wie oft und um welchen Betrag waren die von der Stadt geforderten und vom Landkreis gezahlten Abschlagszahlungen höher als die nach Spitzabrechnung verlangten Erstattungsbeträge a) ohne und b) einschl. der von der Stadt freiwilligen übernommen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten?

Die sich aus der Endabrechnung der Stadt Hildesheim ergebenden Rück- bzw. Nachzahlungen für den Landkreis sind folgender Tabelle zu entnehmen. Es kann gemäß den beim Landkreis Hildesheim vorliegenden Daten nicht nach a) und b) differenziert werden.

HH- Jahr	Rechnungsergebnis Stadt HI in Euro	Erstattungsfähiger Anteil	Erstattungsbetrag in Euro	Geleistete Abschläge in Euro	Nach-/Rückzahlung in Euro
2011	2.199.950,06	100%	2.199.950,06	1.076.050,00	-1.123.900,06
2012	2.205.728,69	100%	2.205.728,69	2.322.000,00	116.271,31
2013	2.192.935,66	100%	2.192.935,66	2.322.000,00	129.064,34
2014	2.362.517,52	100%	2.362.517,52	2.570.800,00	208.282,48
2015	2.534.573,97	100%	2.534.573,97	2.675.808,00	141.234,03
2016	2.266.965,06	100%	2.266.965,06	2.699.304,00	432.338,94
2017	2.352.082,46	100%	2.352.082,46	2.699.304,00	347.221,54
2018	2.652.326,49	100%	2.652.326,49	2.523.504,00	-128.822,49
2019	2.268.972,48	100%	2.268.972,48	2.599.400,00	330.427,52
2020	2.096.127,01	100%	2.096.127,01	2.728.992,00	632.864,99
2021	2.439.586,48	100%	2.439.586,48	2.728.800,00	289.213,52
2022*	0,00	100%	0,00	2.894.400,00	0,00
2023*	0,00	100%	0,00	2.982.000,00	0,00
2024*	0,00	100%	0,00	3.072.000,00	0,00
2025**	0,00	100%	0,00	2.173.500,00	0,00

*Endabrechnung der Stadt Hildesheim noch ausstehend

**Abschlagszahlungen erfolgten aufgrund der Übernahme der Schülerbeförderung anteilig bis Juli 2025

- 4.4 Wie hoch ist der Schaden für den Landkreis Hildesheim, dass der Stadt Hildesheim die von ihr getragenen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern a) vor dem 01.07.2011 und b) nach dem 01.07.2011 erstattet worden sind, die nach § 2 der o. a. Satzung keinen Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung hatten?*

Vor dem 01.07.2011 hat die Stadt Hildesheim gemäß den Regelungen des Einkreisungsvertrages vom 20.02.1974 die Schülerbeförderung für die SuS aus ihrem Gebiet auf eigene Kosten durchgeführt.

Ob dem Landkreis Hildesheim aus der Bewilligungspraxis der Stadt Hildesheim im Rahmen der Schülerbeförderung ein Schaden entstanden ist und auf welche Summe sich ein potentieller Schaden beziffert, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht geklärt.

- 5. Wer in der Kreisverwaltung hat davon gewusst, dass der Landkreis Hildesheim der Stadt Hildesheim die von ihr getragenen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern erstattet hat, die nach § 2 der o. a. Satzung keinen Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung hatten?*

Die aktiven Mitarbeitenden des Landkreises Hildesheim hatten keine Kenntnis von der Bewilligungspraxis der Stadt Hildesheim im Rahmen der Schülerbeförderung.

- 6. Welche Regelungen sind oder haben Sie getroffen, dass der Landkreis nur solche Zahlungen leistet, auf die ein Anspruch besteht?*

Der Landkreis Hildesheim stellt durch diverse Dienstanweisungen für den Bereich des Anordnungs- und Kassenwesens sicher, dass nur solche Zahlungen geleistet werden, auf die ein rechtlicher Anspruch aus Gesetzen und anderen Vorschriften sowie aus Verträgen besteht.

- 7. Wann ist nach § 42 Abs. 3 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltspans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) von wem geprüft worden, ob die von der Stadt Hildesheim vom Landkreis geforderten Zahlungen für die seit dem 01.07.2011 übernommene Schülerbeförderung dem Grunde und der Höhe nach berechtigt waren?*

Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 4.2.

- 8. Welche Unterlagen gibt es, in denen die Zahlungen des Landkreises an die Stadt Hildesheim für die Schülerbeförderungen als dem Grunde und der Höhe nach berechtigt nachvollziehbar sind (§ 41 KomHKVO)?*

Die Stadt Hildesheim übersendet zum Beginn des neuen Haushaltsjahres ein Schreiben über die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen. In diesem Schreiben werden u. a. Angaben wie Produkt, Höhe des Haushaltsansatzes, Erstattungsanteil gemäß Finanzvertrag sowie die daraus zu leistenden monatlichen Abschläge mitgeteilt. Anhand der übermittelten Informationen lassen sich die angeforderten Zahlungen unter Bezugnahme auf den Haushaltsplan der Stadt plausibilisieren.

Die Endabrechnung beinhaltet u. a. eine Aufstellung über die Ein- und Auszahlungen auf den jeweiligen Produktkonten für den Bereich der Schülerbeförderung übersandt. Bezogen auf das Produktkonto werden Haushaltsdaten wie Ansatz, Soll, Haben sowie das Rechnungsergebnis betragsmäßig ausgewiesen.

9. Welche Dienstanweisungen nach § 41 Abs. 1 KomHKVO sind derzeit seit wann in Kraft und wo einsehbar?

Auf Grundlage des § 41 Abs. 1 KomHKVO wurden keine Dienstanweisungen erlassen. Gemäß § 43 Abs. 1 KomHKVO wurden die derzeit geltenden und in der Kreisrechtsammlung des Landkreises einsehbaren Dienstanweisungen erlassen:

- Dienstanweisung für die Kreiskasse des LK HI (DAKA), in Kraft seit 07.03.2025 (Ziff. D-D1-18 der Kreisrechtsammlung)
- Besondere Dienstanweisung über die Gewährung u. Verwaltung von Handvorschüssen, u. a. (BDAHA), in Kraft seit 01.12.2013 (Ziff. D-D1-19 der Kreisrechtsammlung)
- Besondere Dienstanweisung über das Anordnungswesen (BDAAW) für die Verwaltung des LK HI, in Kraft seit 01.03.2020 (Ziff. D-D1-20 der Kreisrechtsammlung)
- Anleitung zur Buchung und Belegablage mit newsystem im Homeoffice, in Kraft seit 02.06.2020 (Ziff. D-D1-20b der Kreisrechtsammlung)
- Besondere Dienstanweisung über das Verwahrgelass des LK HI (BDAVWG), in Kraft seit 02.05.2023 (Ziff. D-D1-25 der Kreisrechtsammlung)
- Besondere Dienstanweisung über den Einsatz von Kassenautomaten (BDAK), in Kraft seit 01.01.2021 (Ziff. D-D1-34 der Kreisrechtsammlung)

10. Wer war in den vergangenen vier Jahren für die grundsätzlich Ihnen nach § 126 Abs. 5 NKomVG obliegenden Kassenaufsicht und die Kassenleitung nach § 126 Abs. 2 NKomVG zuständig?

Die Kassenaufsicht lag in den vergangenen vier Jahren und bis zum 28.02.2025 bei Herrn Klaus Rosemann. Seit dem 01.06.2025 nimmt Frau Christina Grella die Kassenaufsicht wahr.

Die Kassenleitung lag in den vergangenen vier Jahren bei Herrn Marvin Rottenau.

11. In welchem Umfang ist die im Haushalt des Landkreises Hildesheim für die Schülerbeförderung ausgewiesene Kostensteigerung von ca. 10 Mio. € im Jahr 2010 auf ca. 13 Mio. € im Jahr 2012 (plus ca. 30 %) auf welche einzelnen seit dem 01.07.2011 erbrachten Leistungen a) der Stadt Hildesheim und b) welcher von der Stadt beauftragten Unternehmen zurückzuführen?

Die Steigerung der Jahresergebnisse für die Schülerbeförderung von 10.070.616 Euro im Jahr 2010 auf 12.992.963 Euro im Jahr 2012 resultiert mit gut 2,2 Mio. Euro aus den Erstattungszahlungen an die Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012. Welche Unternehmen die Stadt Hildesheim im Rahmen der Schülerbeförderung beauftragt hat, entzieht sich der Kenntnis des Landkreises.

12. Aus welchen Gründen haben Sie von der Stadt Hildesheim bisher nicht gefordert, dem Landkreis die Kosten zu erstatten, die von der Stadt für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern entgegen dem Finanzvertrag und der o.a. Satzung freiwillig übernommen worden sind und der Stadt auf Anforderung vom Landkreis erstattet worden sind?

Derzeit wird die Sach- und Rechtslage vom Amt 910 - Rechtsangelegenheiten geprüft.

13. Wer haftet für den Schaden, den der Landkreis dadurch erlitten hat, dass er der Stadt Hildesheim die Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern erstattet hat, die keinen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten?

Derzeit wird die Sach- und Rechtslage vom Amt 910 - Rechtsangelegenheiten geprüft.

14. In welcher Höhe und zu wie viel Prozent hat das Land in den einzelnen Jahren seit 2020 die im Landkreis Hildesheim anfallenden Kosten der Schülerbeförderung getragen?

Zweckgebundene Zuwendungen des Landes Niedersachsen für die Aufgaben der Schülerbeförderung sind seit 2020 nicht erfolgt. Darüber hinaus ergibt sich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs weder aus dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) noch aus dem Niedersächsischen Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (NFVG) eine konkrete Zuweisungsbestimmung für die Aufgaben der Schülerbeförderung. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich als ergänzende Deckungsmittel für die Erfüllung allgemeiner Kreisaufgaben zugewiesen werden.

15. In Ihrer Antwort vom 02.09.2025 behaupten Sie: "Die alleinige Zuständigkeit für die Anspruchsprüfung im Rahmen der Schülerbeförderung lag gemäß den Regelungen des Finanzvertrages im Zeitraum vom 01.07.2011 bis zum 31.07.2025 allein bei der Stadtverwaltung Hildesheim." Auf welche Regelung des Vertrages stützen Sie diese Behauptung? Bei wem lag aufgrund welcher Regelung die Zuständigkeit für die "Anspruchsprüfung im Rahmen der Schülerbeförderung" vor dem 01.07.2011?

Gemäß § 114 Abs. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) können die Landkreise mit den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden vereinbaren, dass von diesen die den Landkreisen als Träger der Schülerbeförderung obliegenden Aufgaben durchgeführt werden. Für diesen Fall erstatten die Landkreise den Gemeinden und Samtgemeinden ihre Kosten mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

Der Landkreis und die Stadt Hildesheim haben im Rahmen des Finanzvertrages auf dieser Rechtsgrundlage basierend unter Punkt "III Aufgabenbereich Weiterführende Schulen" Ziffer 2 eine entsprechende Regelung getroffen. In deren Folge führt statt des Landkreises die Stadt Hildesheim die mit der Schülerbeförderung einhergehenden Aufgaben durch. Hierzu gehört auch die Anspruchsprüfung.

Vor dem 01.07.2011 hat die Stadt Hildesheim gemäß den Regelungen des Einkreisungsvertrages vom 20.02.1974 die Schülerbeförderung für die SuS aus ihrem Gebiet durchgeführt und dementsprechend in eigener Zuständigkeit die Anspruchsprüfung im Rahmen der Schülerbeförderung durchgeführt.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug 39 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Waldeck